

6. IX. 1916

Für den österreichischen Konsum bedeutet die Festsetzung höherer Kartoffelhöchstpreise in Ungarn eine unverhältnismäßig große Belastung, da Ungarn speziell für den Wiener Markt ein ziemlich bedeutendes Kartoffelbezugsland ist. In der höchsten Staffel, die nur bis 16. d. dauert, erreicht der österreichische Höchstpreis pro Meterzentner den Betrag von K. 12.— und ermäßigt sich dann bis Ende Februar auf K. 9.—, worauf er ab 1. März 1917 wieder auf K. 11.— ansteigt. Die Spannung zwischen dem österreichischen und dem ungarischen Höchstpreis beträgt demnach 2 bis 5 Kronen und wird für die Kriegsgetreideverkehrsanstalt, wenn diese nicht das Kartoffelimportgeschäft abgibt, zu einem verlustbringenden Geschäft werden.

Zur Erleichterung des Kartoffelverkehrs wäre es eigentlich zweckmäßiger gewesen, wenn die Maximierung der Kartoffelhöchstpreise in beiden Reichshälften auf Grund eines einheitlichen Schemas erfolgt wäre, das bei der Verladung von ungarischen Kartoffeln nach Oesterreich die Transportspesen und Risiken berücksichtigt hätte. So hat man die Angelegenheit nur erschwert und den diesseitigen Agrariern einen Nativationsstoff in die Hand gegeben, auf eine Erhöhung der Höchstpreise zu dringen.

Das Verbot der Verwendung der Gerste in den Bierbrauereien läuft mit der österreichischen Verfügung nahezu parallel.